

Umsetzung betriebsintegrierter Maßnahmen (BIK)

Jan Noack



Deutscher Verband für
Landschaftspflege



Landschaftspflegeverband
Uckermark-Schorfheide e.V.

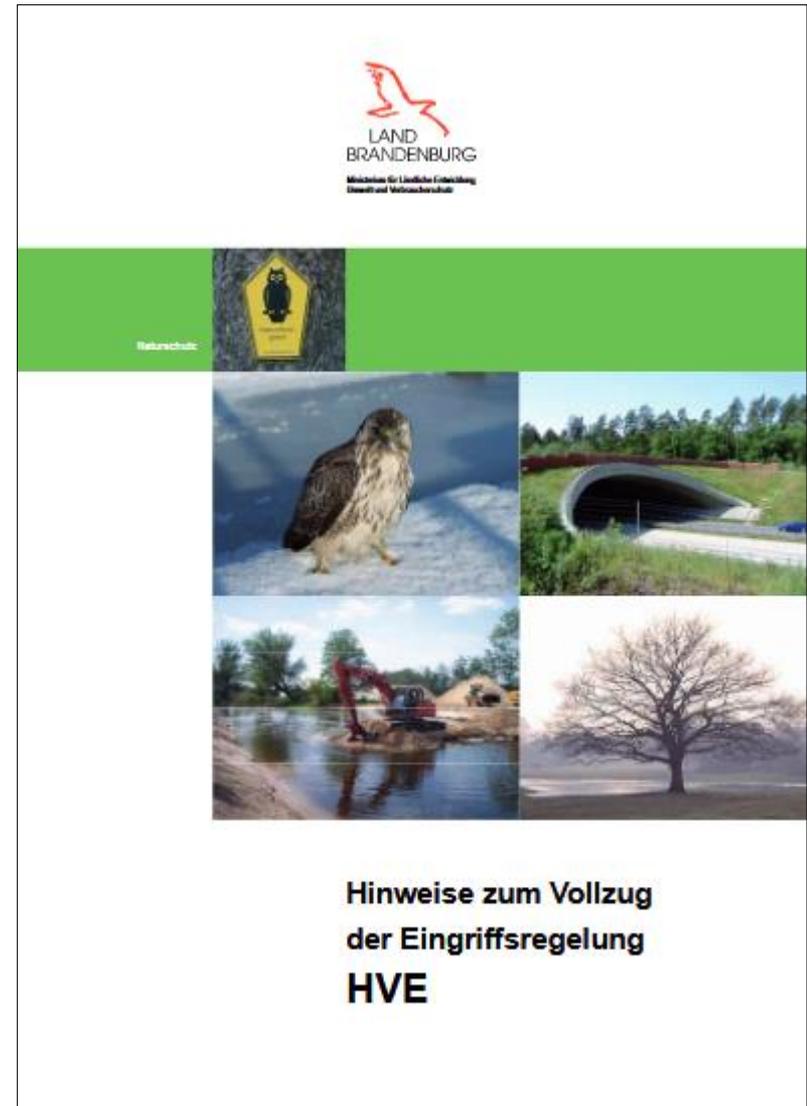
Eingriffsregelung

- im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) rechtlich verankert
- Eingriffe sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen
- Beeinträchtigt werden können die verschiedenen Schutzgüter des Naturschutzes wie
 - Boden, Wasser, Klima / Luft
 - Tiere und Pflanzen
 - Landschaftsbild und die Erholungseignung der Landschaft
- wichtigste Grundsatz der Eingriffsregelung ist das Verursacherprinzip
- Eingriffsverursacher ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen durch sog. Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren (Kompensationsmaßnahmen)

HVE

- nähere Anwendung der Eingriffsregelung ist in Brandenburg in der **„Handlungsanleitung zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE)“** erläutert
- dort dargelegt wie:
 - Natur und Landschaft im Hinblick auf Eingriffe zu bewerten sind
 - was genau unter „Vermeidung, Ausgleich und Ersatz“ zu verstehen ist
 - zahlreiche Hinweise gegeben, wie und in welchem Umfang bestimmte Beeinträchtigungen (z.B. Baumverluste, Versiegelung von Boden etc.) zu kompensieren sind

<https://mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.322347.de>



Betriebsintegrierte Kompensationsmaßnahmen

- nach § 15 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes ist bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen** unter anderem vorrangig zu prüfen, **ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen**, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann
- durch **betriebsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (BIK)*** wird diesen Anforderungen Rechnung getragen
- Maßnahmen dienen der **dauerhaften ökologischen Aufwertung** der Agrarlandschaft und kommen primär zum Tragen, wenn Eingriffe auf landwirtschaftlichen Flächen durchgeführt werden
- Bei der BIK werden Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen umgesetzt, **ohne die landwirtschaftliche Nutzung zu verdrängen**
- Sie modifizieren die Nutzung in der Regel in **Richtung einer extensiveren Bewirtschaftung**, wobei der Landwirt durch den Eingriffsverursacher für seine Ertragseinbußen entschädigt wird

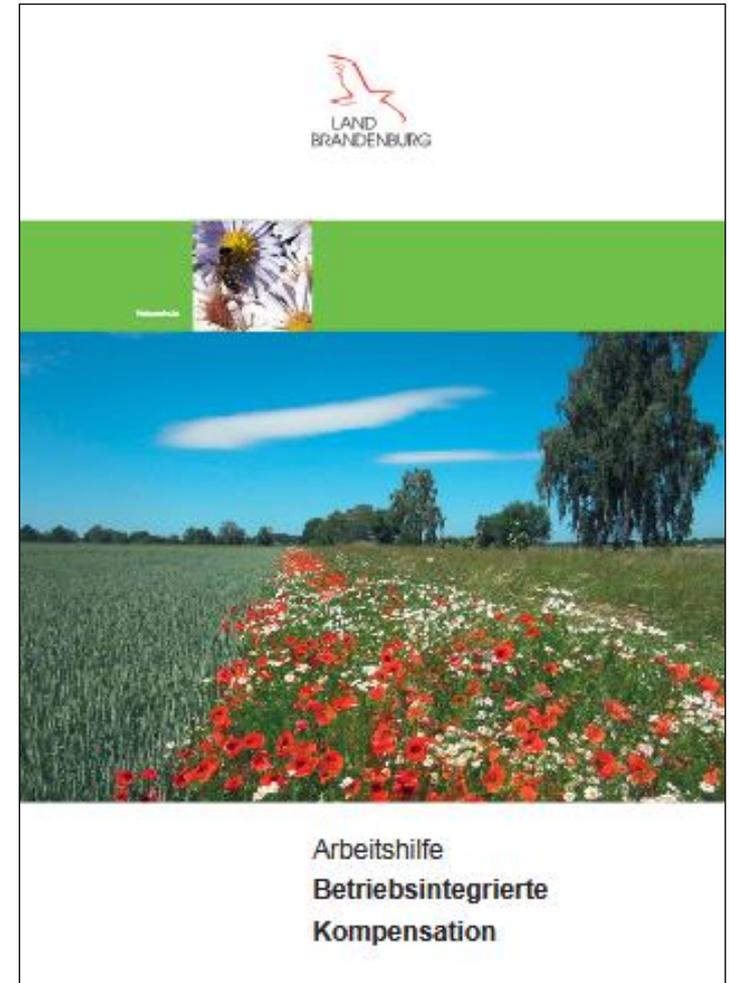
* Bezeichnung in Bbg., im restlichen Bundesgebiet wird eher der Begriff produktionsintegrierte Kompensation (PIK) verwendet

Betriebsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (BIK)

Erlass (06/2016) des MLUL „Arbeitshilfe Betriebsintegrierte Kompensation“:

- **Grundsätzlich Verbot der Doppelförderung**
- keine Maßnahmen, für die bereits Fördermittel (Richtlinien KULAP 2014, Natura 2000 Ausgleichszahlung, Natürliches Erbe Projektförderung, Vertragsnaturschutz, LEADER) beansprucht werden
- **Direktzahlungen** sind für die Kompensationsflächen **aber weiterhin möglich**
- **ABER** keine gleichzeitige Meldung als ökologische Vorrangfläche im Rahmen des Greenings! → **rechtlich nicht eindeutig!**
- Maßnahmen müssen **über** die Anforderungen an die **gute fachliche Praxis hinausgehen**

https://mlul.brandenburg.de/media_fast/4055/Arbeitshilfe-Betriebsintegrierte-Kompensation.pdf



Betriebsintegrierte Kompensationsmaßnahmen

Gemäß Erlass (06/2016) des MLUL „Arbeitshilfe Betriebsintegrierte Kompensation“ folgende Maßnahmen:

- **Extensivierung von Dauergrünland**
 - Mindestfläche 1 ha (zusammenhängend)
 - Keine PSM und Düngung,
 - i.d.R. zweimalige Mahd mit Entsorgung des Mähguts (in Abhängigkeit vom Zielbiotop und Zielarten)
 - ggf. zeitlich versetzter Mahdtermin von Teilflächen
 - bei Beweidung max. 0,8 GVE/ha (ggf. Nachmahd mit Entsorgung des Mähguts erforderlich)
- **Umwandlung von Acker in extensives Dauergrünland**
- **Umwandlung von Acker in Dauergrünland**
 - Mindestfläche sollte 1 ha (zusammenhängend)
 - max. 2 Schnitte pro Jahr
 - Düngung mit max. 50 kg N/ha
 - bei Beweidung max. 2 GVE/ha

Betriebsintegrierte Kompensationsmaßnahmen

- **Anlage von Brachen auf artenarmen Standorten**
 - Mindestfläche sollte 1 ha (zusammenhängend)
 - Selbstbegrünung oder Einsaatbrache mit reduzierter Saatmenge (max. 50% der regulären Saatmenge) zur Erzielung eines lückigen Bestandes
 - keine Düngung und kein PSM
 - **Keine großflächige Mahd**
 - Altgras mind. 10 Prozent stehen lassen
 - **Gefahr der Grünlandwerdung!**
- **Anlage von Blühstreifen**
 - mindestens 10 m breit und 100 m lang (je Einzelfläche)
 - Einsaat standortspezifischer Saadmischung regionaler Herkunft unter Beachtung standorttypischer Segetalvegetation,
 - **Mindestdauer 2 Jahre ohne Bodenbearbeitung**, danach Bodenbearbeitung und Neuansaat der selben Fläche,
 - keine Mahd
 - keine Düngung, keine Kalkung, keine PSM

Betriebsintegrierte Kompensationsmaßnahmen

- **Anlage von Wildkrautstreifen**

- mindestens 10 m breit und 100 m lang (je Einzelfläche),
- Einsaat standortspezifischer Saatmischung regionaler Herkunft unter Verwendung mehrjähriger Arten
- **Mindestdauer 3 Jahre ohne Bodenbearbeitung**, danach Bodenbearbeitung und Neuansaat auf derselben Fläche
- **keine Mahd**, keine Düngung, keine Kalkung, keine PSM

- **Anlage von Uferrandstreifen**

- Wie oben, aber in Selbstbegrünung
- nach der Brutzeit
- Kalkung erlaubt

- **Schlaginterne Segregation**

- Mindestfläche 1 ha je Einzelfläche
- Herausnahme aus der Nutzung
- keine Düngung, keine PSM, keine Kalkung
- Verwendung gebietsheimischer Pflanzen oder Selbstbegrünung

Betriebsintegrierte Kompensationsmaßnahmen

- **Anlage von Feldgehölzen und Hecken**
 - Hecken min. 3 reihig und 5m breit sowie 100m lang (je Einzelfläche)
 - Mindestfläche 1ha
 - im Biotopverbund mit Hecken min. 0,25 ha
 - Verwendung gebietsheimischer Gehölze und regionaltypischer Obstbäume
 - Mischung mehrerer Arten
 - keine Düngung (ausgenommen während der Fertigstellungspflege), keine PSM
- **Anlage extensiver Obstanlagen und Streuobstwiesen**
 - Mindestfläche 1 ha je Einzelfläche
 - Verwendung regionaltypischer hochstämmiger Obstsorten ab 1,80 m Stammhöhe
 - Pflanzenabstand 8-15 m
 - dauerhaft abgesicherte extensive Nutzung und Pflege
 - keine Düngung (eine begrenzte, dem Entwicklungsziel angepasste organische Erhaltungsdüngung ist im Einzelfall nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich), keine PSM
- **Anlage extensiver Obstanlagen und Streuobstwiesen im Komplex mit Extensivgrünland/Extensivweide**

Betriebsintegrierte Kompensationsmaßnahmen



- durch die BIK Flächen können weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden (?)
- neue Einkommensmöglichkeiten für zum Teil ertragsarme Standorte
- Unabhängig von schwankenden Marktpreisen
- BIK-Maßnahmen langfristig kalkulierbar (im Gegensatz zu staatl. Förderung)
- gefährdete Arten des Offenlandes werden erhalten bzw. wieder angesiedelt
- BIK-Flächen dauerhaft vor anderweitigem Flächenverlust geschützt



- Unsicherheit Erhalt Ackerstatus (Ackerbrache)
- Eintrag Grundbuch / dingliche Sicherung
- Lange Laufzeit (25 Jahre)
- Flächen aus der Nutzung genommen
- Dauerhafter Flächenverlust (Hecken)

Grünlandwerdung

- Seit dem Antragsjahr 2018 gilt in Deutschland **die sog. Pflugregelung**, wodurch die Definition für Dauergrünland (DGL) erweitert wurde
- Definition: Unter Umpflügen wird eine Bodenbearbeitung verstanden, die die **Grünlanddecke/ Grasnarbe zerstört oder verändert** (z. B. wenn das Land umgebrochen wird und/oder eine tiefe Bodenbearbeitung erfolgt)
- Der **Pflugeinsatz** aber auch **Grubber- und Scheibeneggenutzung** wird in diesem Zusammenhang als Umpflügen/ Pflugereignis bewertet! **Leichte Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wie Walzen, Schleppen und Striegeln zählen nicht darunter**
- Als Dauergrünland gelten Flächen, die **mindestens fünf Jahre lang nicht umgepflügt** worden sind, sofern die Flächen durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen (GoG) genutzt werden und **seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge** des landwirtschaftlichen Betriebs sind
- **Nicht als Grünfütterpflanzen zählen Leguminosen, (z.B. Luzerne und Klee)**, sofern sie als Reinsaaten oder als Gemische von Leguminosen angebaut werden und der **natürlich (durch Selbstaussaat) entstehende Grasanteil grundsätzlich marginal** ist
- Im Bezug auf die Zählung der fünf Jahre hat die EU-Kommission dargelegt, dass mit der **sechstmaligen Beantragung** einer Fläche **mit GoG diese zu Dauergrünland werden**